

also nicht einmal die immer wieder zitierte stille Abwendung der Enttäuschten, sondern das ‚Fernbleiben‘ der Heranwachsenden sein. Angesichts dieser Situation verharrt die Kirche in einer eigentümlichen Sprachlosigkeit. Sie verhält sich in der kirchlichen Praxis: in der Vermittlung kirchlicher Normen an den religiös sehr pluralistischen Zeitgenossen, in der Konzeption des Religionsunterrichtes, der Jugendarbeit, ja selbst in der sonntäglichen Predigt so, als ob es diese Situation gar nicht gäbe, als sei die Zukunft des Christentums in unseren Gesellschaften gar keine Situation auf Leben und Tod, sondern als könne in kleinerem Rahmen und gewissermaßen mit begrenzterem Anspruch alles so weitergehen wie bisher. . . . Was an innerkirchlichem Streit geblieben ist, verliert jedenfalls angesichts der religiösen Zeitsituation und des Zögerns der Kirche angesichts dieser Situation fast jede Bedeutung. . . . Das eigentliche Beunruhigende könnte der Wunsch nach Ruhe sein . . .“

Dies provoziert auch eine kritische Frage an die Hochschulgemeinden. Denn es ist leichter gesagt als getan, was die Delegiertenversammlung des AGG als Schlußsatz ihrer Stellungnahme „Kirche in Lateinamerika“ — an die eigene Adresse gerichtet — beschlossen hat:

„Die Hoffnung auf Veränderung in Lateinamerika wird gestärkt, wenn wir im eigenen Verhalten und in den eigenen Verhältnissen auf Veränderungen hin arbeiten, die der befreienden Praxis Jesu entsprechen.“

Exodus, Metanoia, Nachfolge, Reich Gottes, Freiheit und Gerechtigkeit sind verwandte Worte:

Wir sind noch immer und zum Glück unfertig, Kirche auf dem Weg!

Alfred Schuchart Katholische oder evangelische Erziehung?

Pastoraltheologische
Überlegungen zur Ent-
scheidungsfindung in
„Mischehen“

Weitgehend herrscht Unklarheit darüber, welcher Art das Versprechen des katholischen Ehepartners ist, die Kinder aus seiner Ehe in der Kirche seines Bekenntnisses taufen zu lassen und sie in seinem Glauben zu erziehen. Der folgende Beitrag will hier zu einer Klärung beitragen und eine pastorale Hilfe bieten. Nach einem Überblick über die wichtigsten seit 1970 geltenden Regelungen bezüglich der konfessionsverschiedenen Ehe legt der Autor dar, daß die Lockerung einiger rechtlicher, auf die Durchsetzung der katholischen Taufe und Kindererziehung zielender Bestimmungen nicht bedeutet,

daß auch die Gewissenspflicht aufgehoben sei. Im Gegenteil wird der Pastoral die bedeutsame Aufgabe zugewiesen, sich um eine fundierte Gewissensbildung zu bemühen. Die Unterscheidung zwischen den heilsnotwendigen Mitteln Glaube und Taufe — die ja auch in den anderen Kirchen gegeben sind — und den nur relativ notwendigen Heilmitteln, auf die unter Umständen verzichtet werden kann, bildet die Grundlage für eine ökumenisch verantwortbare Entscheidungsfindung der Ehepartner.

red

Der aktuelle Anlaß:
eine diskutable Dis-
pensverweigerung

Eine jüngst der breiten Öffentlichkeit bekannt gewordene Entscheidung des Hl. Stuhles, durch die einem konfessionsverschiedenen¹ Paar die kirchliche Trauung verweigert wurde², hat zu neuen Diskussionen Anlaß gegeben. Nicht alle Presseberichte informierten auch über den eigentlichen Grund des päpstlichen Nein: Die katholische Bittstellerin war nicht bereit, das Versprechen abzugeben, die gemeinsamen Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, was nach katholischem „Mischehen“-recht Voraussetzung ist für die Dispens vom Eehindernis der Konfessionsverschiedenheit. Die einen mögen in der Entscheidung Roms einen Rückschritt hinter das Motuproprio „Matrimonia mixta“ (MM) Papst Pauls VI. (1970) sehen, andere aber, die sich innerlich noch nicht von dem „Mischehen“-recht des CIC lösen konnten, fühlen sich in ihrer Auffassung bestätigt³.

Im folgenden soll darum nach dem Inhalt der sogenannten göttlich-rechtlichen Verpflichtung des Katholiken zur katholischen Kindererziehung in der bekenntnisverschiedenen Ehe und nach ihren möglichen Grenzen gefragt werden. Darüber hinaus geht es um den Versuch, einige pastorale Leitsätze für eine der Situation eines „Mischehen“-paares angemessene Entscheidungsfindung zu nennen. Dies dürfte noch immer aktuell sein, da die kirchliche Öffentlichkeit in Deutschland ungenügend über die

¹ Es wird im folgenden die Bezeichnung konfessions- oder bekenntnisverschiedene Ehe bevorzugt. Das Wort „Mischehe“ läßt sich freilich seiner Kürze und seines Gebrauchs in der Umgangssprache wegen nicht immer vermeiden. — Aufgrund des gewandelten ökumenischen Klimas wird auch der Terminus „interkonfessionelle Ehe“ vorgeschlagen. Vgl. L. van Hout, Das Recht der Kirche und die pastoralen Möglichkeiten in der Frage der interkonfessionellen Ehe, in: J. Kleemann — H. Nitschke (Hrsg.), Ökumenische Trauungen, Gütersloh—Würzburg 1973, 13—31, hier 13.

² Es handelt sich um das Ersuchen des Prinzen Michael von Kent, Anglikaner und Vetter der Königin Elisabeth II., und der katholischen Österreicherin und Baronin Christine von Reibnitz.

³ Vgl. P. Wesemann, Mischehenseelsorge nach „Matrimonia mixta“, in: Kölner Pastoralblatt 26 (1974) 173—177; 196—203; hier 175 und 196—198. — Dem Verfasser ist in Gesprächen wiederholt die Meinung begegnet, die Kursänderung Roms im „Mischehen“-recht sei wie vieles andere eine Aufweichung katholischer Grundpositionen. Auch soll es Seelsorger geben, die bis heute ihrer Gemeinde Informationen über die rechtliche Neuordnung der Mischehe vorenthalten.

theologischen Grundlagen der Neuregelungen durch MM informiert zu sein scheint, was Unklarheit und Unsicherheit in der pastoralen Praxis zum guten Teil zu erklären vermag⁴.

Unsere Überlegungen gehen von der Voraussetzung aus, daß zwei bekenntnisverschiedene Ehepartner, denen die je eigene Konfession und die Bindung an die je eigene Kirche unverzichtbares Lebenselement ist, ihre Erziehungsaufgabe anerkennen, den Kindern aus ihrer Ehe den christlichen Glauben zu vermitteln und sie in die Glaubensgemeinschaft einer konkreten Kirche einzuführen. In dieser Situation entstehen — vor oder nach der Eheschließung — unvermeidliche Konflikte, die nur in gemeinsamer Suche der beiden Partner nach einer verantwortlichen Entscheidung gelöst werden können. Dazu hat der Seelsorger Rat und Hilfe zu bieten.

1. Das Versprechen der katholischen Erziehung nach dem neuen „Mischehen“-recht

1.1 Die Bestimmungen des Motuproprio „Matrimonia mixta“⁵

Ein Katholik, der mit einem Christen des evangelischen Bekenntnisses eine Ehe eingehen will bzw. eingegangen ist, untersteht nicht nur der indispensablem Gewissenspflicht, seinen Glauben zu bewahren und alle Gefahren des Glaubensverlustes abzuwenden, sondern er ist darüber hinaus auch verpflichtet, den Kindern aus dieser Ehe seinen Glauben zu vermitteln. Er hat, „soweit möglich, dafür zu sorgen, daß seine Kinder getauft und im gleichen Glauben erzogen werden und alle die Hilfen zum ewigen Heil erhalten, die die katholische Kirche ihren Gläubigen anbietet“ (Einl.). Darum hat er, will er die Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit erlangen, „das aufrichtige Versprechen abzugeben, nach Kräften alles zu tun, daß alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden“ (Nr. 4). Der nichtkatholische Partner aber muß von diesem Versprechen in einer Weise unterrichtet werden, „die sicherstellt, daß er wirklich von dem Versprechen und der Verpflichtung des katholischen Partners Kenntnis hat“ (Nr. 5).

1.2 Die Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz⁶

Hinsichtlich der Erziehung der Kinder ist dem Katholiken die Frage vorzulegen, ob er sich bewußt sei, daß er „als katholischer Christ die Pflicht“ habe, seine „Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen“? Ferner ist er zu

⁴ Vgl. P. Wesemann, *Mischehenseelsorge* 175 und 196—198.

⁵ Das päpstliche Motuproprio „Matrimonia mixta“ vom 31. 3. 1970 wird zitiert nach der von den deutschen Bischöfen approbierten Übersetzung, in: *Die rechtliche Ordnung der Mischehen* (Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 28), Trier 1971, 119—133.

⁶ Die Ausführungsbestimmungen der DBK zum Motuproprio „Matrimonia mixta“ vom 23. 9. 1970 werden zitiert nach: *Die rechtliche Ordnung der Mischehen*, a.a.O. 134—153 (weiterhin zitiert als „Ausführungsbestimmungen“).

fragen: „Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in ihrer Ehe möglich ist?“ Das bedeutet, „alles ihm mögliche“, genauerhin, „das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen mögliche zu tun“⁷.

Im Brautgespräch soll der nichtkatholische Partner über die Wissensspflicht des Katholiken unterrichtet werden; aber es soll auch das Verständnis bei jenem für den katholischen Glauben, die katholische Lebensform und die Pflicht des Katholiken bezüglich der Taufe und Erziehung seiner Kinder geweckt werden. In vielen Fällen wird das Brautgespräch jedoch zunächst einmal „beim Katholiken das Verständnis für eine Gewissensentscheidung bezüglich der Kindererziehung wecken und die für einen Gewissensentscheid zu beachtenden Gründe erläutern müssen“⁸.

1.3 Sittliche Pflicht,
nicht rechtliche Selbst-
verpflichtung

Diese Neuregelungen sind das Ergebnis einer jahrzehntelangen Entwicklung, die durch die Dispenspraxis der Kirche in den Missionsländern eingeleitet und durch die theologische Diskussion vorangetrieben wurde. „Diese Entwicklung ist dadurch gekennzeichnet, daß das kirchenrechtlich Geforderte zunehmend auf das sittlich Geforderte zurückgenommen wurde“⁹. Das will besagen: Die pastorale Situation, das Heil der Menschen und die Erfordernisse des dafür angemessenen Dienstes der Kirche legten es nahe, einerseits von einer rechtlichen Absicherung der Erfüllung der Verpflichtung zur katholischen Kindererziehung abzusehen, andererseits aber deren Eigenart als sittlich-religiöse Forderung klar und deutlich hervorzuheben¹⁰.

Rechtliche Forderung,
aber ohne „Kautelen“

Zwar ist auch die Abgabe der Erklärung und das Versprechen seitens des Katholiken, seinen Glauben zu bezeugen und ihn nach Kräften an seine Kinder weiterzugeben, eine Forderung kirchlichen Rechts. Aber dieses Versprechen beinhaltet keine Rechtspflichten oder Kautelen, die die Erfüllung des Gebotenen sicherstellen sollen. Die Abgabe des Versprechens der katholischen Kindererziehung soll lediglich „sicherstellen, daß der Katholik sich seiner Verpflichtung aus dem Glauben bewußt ist und daß er gewillt ist, sie entsprechend den

⁷ Ausführungsbestimmungen Nr. 2 a und Anm. 3.

⁸ Ebd. Nr. 3 und Anm. 5. — Die Gemeinsame Synode hat die Regelungen der Ausführungsbestimmungen aufgenommen und bekräftigt. Vgl. Synodenbeschuß „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienste an der christlichen Einheit“, Abs. 7. 4.

⁹ J. G. Gerhartz, Geschichtlicher Aufriß und Kommentar, in: Die rechtliche Ordnung der Mischehen, a.a.O. 1—73; hier 46.

¹⁰ Diese Situation war u. a. dadurch gekennzeichnet, daß die Notwendigkeit, von den sog. Kautelen zu dispensieren, immer häufiger wurde und das Festhalten an den Rechtsnormen des CIC immer größeren Schaden für Religiosität und Kirchlichkeit vieler Christen erwarten ließ.

unterschiedlichen sittlichen Anforderungen der Situation seiner Ehe zu erfüllen“¹¹. Die Kirche könnte auch auf dieses Versprechen verzichten, wenn anders die aus dem Glauben sich ergebenden Verpflichtungen wirksam bewußt gemacht und auf ihre Erfüllung hingewirkt werden könnten. Indem die Kirche die Ineinssetzung von Rechtsnorm und sittlicher Forderung auflöste, hat sie diese als Anspruch an die sittlich verantwortliche Entscheidung des einzelnen deutlicher hervorgehoben. Damit ist keine Aufweichung oder Relativierung einer nach wie vor unerläßlichen Verpflichtung geschehen. Aber es ist der Weg freigemacht für eine sittlich verantwortbare Entscheidungsfindung, die nicht mehr und nicht weniger verlangt, als nach dem Prinzip der Güterabwägung das in den konkreten Gegebenheiten eines Paares mögliche zu tun.

Viele Seelsorger beklagen dies, weil damit die Erfüllung der sittlichen Forderung nach katholischer Kindererziehung in Frage gestellt und nicht mehr gewährleistet sei. Sie beachten dabei aber zu wenig, daß der Verzicht auf rechtliche Durchsetzbarkeit nicht eine Preisgabe begründeter sittlicher Pflichten ist. Der Freisetzung sittlicher Forderungen von gesetzlichen Normen müßte freilich ein verstärktes pastorales Bemühen um Gewissensbildung und Schaffung sittlicher Wertvorstellungen bei den Gläubigen entsprechen¹². Es wäre eine Bankrotterklärung der kirchlichen Verkündigung und Pastoral, wollten sie mehr auf die Wirksamkeit gesetzlicher Vorschriften und Strafbestimmungen als auf die Überzeugungskraft sittlich-religiöser Wertvorstellungen setzen.

Um die religiös-sittliche Pflicht katholischer Eltern bzw. des katholischen Ehepartners zur katholischen Erziehung der Kinder überzeugend vertreten zu können, bedarf es einer einsichtigen Begründung dieser Forderung. Sie hat eine objektive und eine subjektive Seite.

Die objektiven Gründe sind gegeben durch die allen Menschen zukommenden Rechte und durch den in Jesus Christus und seiner Kirche erschlossenen Heilsweg.

Zunächst muß das Recht des Kindes auf die ungeschmälerte Wahrheit des christlichen Glaubens und die in ihm angebotenen „Heilmittel“ genannt werden. Dieses Recht beinhaltet den Anspruch auf eine Erziehung,

¹¹ Vgl. Gerhartz, a.a.O. 46 f; ähnlich Wesemann, a.a.O. 196–198.

¹² „Die Gläubigen sollen deshalb unterrichtet werden, daß die Kirche, selbst wenn sie in einigen besonders gelagerten Fällen die bestehende Ordnung in etwa lockert, niemals dem katholischen Ehepartner die Verpflichtung abnehmen kann, die ihm durch das göttliche Gesetz, das heißt durch die von Christus festgesetzte Heilsordnung, je nach seiner besonderen Situation auferlegt ist.“ MM, Einführung.

Sittliche Verpflichtung und Güterabwägung

2. Begründung der Verpflichtung zur katholischen Erziehung

2.1 Objektive Gründe

Recht des Kindes

Fülle der Heilmittel
in der katholischen
Kirche

die dem Kinde nichts vorenthält, was dazu gereicht, ihm ein volles Christsein zu ermöglichen¹³.

Nach den Aussagen des II. Vatikanums¹⁴ ist die von Jesus Christus gewollte und begründete Gemeinschaft der Gläubigen in der katholischen Kirche voll verwirklicht und ist in ihr die ganze Fülle der Heilmittel gegeben, die Christus seiner Kirche anvertraut hat. Die Mitgliedschaft in dieser Kirche ist daher zum Heile notwendig. Daraus folgt, daß ihr „völlig eingegliedert werden müssen, die schon auf irgendeine Weise zum Volke Gottes gehören“. Wenn es demnach für christliche Eltern überhaupt eine Pflicht gibt, ihren Kindern den Christusglauben in der Gemeinschaft der Kirche zu vermitteln und sie dadurch zum Heil zu führen, so umfaßt diese Verpflichtung konsequenterweise auch die Aufgabe, den Kindern alle von Jesus Christus erschlossenen Mittel und Wege zum Heil zugänglich zu machen¹⁵.

2.2 Subjektive Ver-
bindlichkeit

Subjektiv bedeutsam, d. h. für den persönlichen Vollzug des Glaubens und seine Bezeugung existentiell verbindlich, wird die Forderung zur Weitergabe des Glaubens durch die Erkenntnis und Überzeugung der Eltern, daß der Glaube wahr und heilsnotwendig ist und in der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zu seiner vollen Entfaltung kommen soll.

Von dieser Glaubens- und Gewissenspflicht kann kein Mensch entbunden werden. Ihre Erkenntnis und ihre Ausführung können aber auch nicht erzwungen werden, wie an ihrer Erfüllung niemand von außen gehindert werden darf.

2.3 Verpflichtungs-
charakter relativer
Heilmittel

Für die Bestimmung von Inhalt und Umfang der sittlichen Pflicht zur katholischen Kindererziehung sind die dogmatischen Unterschiede zwischen den verschiedenen heilsnotwendigen Mitteln von grundlegender Bedeutung. Nach alter Lehrtradition der katholischen Kirche, die vom II. Vatikanischen Konzil weiterentwickelt wurde, sind Glaube und Taufe absolut heilsnotwendig¹⁶. Den

¹³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, *Gravissimum educationis* Nr. 2.

¹⁴ Vgl. *Lumen gentium* Nr. 8, 1; 14, 1 und *Unitatis redintegratio* Nr. 3, 5.

¹⁵ Da es „nicht einfach genügt, das Heil zu wollen (quod vult Deus), sondern es auch so zu wollen, wie Gott es will (quomodo vult Deus), so umfaßt der Wille, die Kinder zum Heil zu führen, notwendig auch die Bereitschaft, ihnen die notwendigen Mittel und Wege zum Heil zu erschließen“, schreibt schon F. Böckle, *Das Problem der bekenntnisverschiedenen Ehe in theologischer Sicht*, Freiburg i. Br. 1967, 38.

¹⁶ Vgl. *Lumen gentium* Nr. 14, 1 — Ob sowohl für den Glauben als auch für die Taufe eine Notwendigkeit des Mittels (*necessitas mediil*) oder für letztere nur eine Notwendigkeit aus positiver Vorschrift (*necessitas praecepti*) besteht, kann in unserem Zusammenhang offen bleiben. Das II. Vatikanum hat sich in dieser Frage nicht festgelegt. Vgl. dazu A. Grillmeier, *Kommentar zum II. Kap. von Lumen gentium*, in: *LThK — Das Zweite Vatikanische Konzil*, Bd. I, Freiburg—Basel—Wien 1966, 176 ff.; hier 198 f. — Vgl. auch *LThK* V, 161—163; VII, 862 f.

übrigen Mitteln zum Heil kommt dagegen „nur eine relative Notwendigkeit oder Beziehung zum Heil zu“; diese „haben letztlich eine im Vergleich zu Glaube und Taufe bei- oder untergeordnete Funktion“¹⁷.

Das will nicht besagen, daß es einfach der Beliebigkeit anheimgestellt wäre, die übrigen Wege und Mittel zum Heil zu gebrauchen oder nicht. Aber die Vermittlung der relativen Heilmittel kann nicht als absolute Glaubens- und Gewissensforderung betrachtet werden. Von der Heilsfrage her ist in einem ernsthaften Konflikt eine Gewissensentscheidung verantwortbar, die vom Gebrauch oder von der Vermittlung relativer Heilmittel absieht. Dies ist der Fall, wenn diese Verpflichtung zur Vermittlung auch der relativen Heilmittel in Konkurrenz tritt mit anderen Rechten und Pflichten (etwa der Rücksicht auf die Gewissensüberzeugung des nicht-katholischen Partners oder der Sorge für eine ungestörte Erziehung der Kinder). Deren Gewicht muß freilich zur Bedeutung der Heilmittel, die vorenthalten werden, in einem proportionierten Verhältnis stehen. Ein Katholik also, der einverstanden ist, daß seine Kinder in einer anderen Kirche getauft und erzogen werden, „würde ihnen damit gewisse Heilmittel vorenthalten; er würde sie aber nicht der Möglichkeit des Heils berauben“¹⁸. Denn auch die nichtkatholischen Kirchen bekennen den heilsnotwendigen Glauben und spenden die heilsnotwendige Taufe; sie besitzen überdies viele und bedeutende Elemente und Güter, die dem Menschen Heil vermitteln¹⁹.

3. Grenzen der Verpflichtung zur katholischen Erziehung der Kinder

Die Aussagen „nach Kräften alles tun“, „soweit möglich“ für die katholische Taufe und Erziehung der Kinder sorgen u. dgl. wollen zum Ausdruck bringen, daß der Erfüllung der Gewissenspflicht zur katholischen Kindererziehung in einer bekenntnisverschiedenen Ehe Grenzen gesetzt sind. Das neue „Mischehen“-recht anerkennt damit, daß diese Gewissenspflicht nicht vorschreibt, das Geforderte müsse auch in einer Konfliktsituation uneingeschränkt durchgesetzt oder erfüllt werden²⁰. Der

¹⁷ F. Böckle, a.a.O. 39.

¹⁸ F. Böckle, a.a.O. 40; vgl. auch: Christliche Einheit in der Ehe (hrsg. v. einem Interkonfessionellen Arbeitskreis für Ehe- und Familienfragen), Mainz-München 1969, 20 (im weiteren zitiert als „Christliche Einheit“).

¹⁹ Vgl. Lumen gentium Nr. 15; Unitatis redintegratio Nr. 3. — Wenn darum nach Abwägung aller sittlichen Forderungen, die in der konkreten Situation einer „Mischehe“ zu berücksichtigen sind, christliche Eltern willens sind, ihre Kinder zur Taufe zu führen und ihnen zu einem heilsnotwendigen Glauben in Bindung an eine kirchliche Gemeinde zu verhelfen, erfüllen sie die schlechthin unabdingbare Forderung der christlichen Erziehung.

²⁰ Vgl. L. M. Orsy, Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken und das Kanonische Recht seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: Die Mischehe in ökumenischer Sicht. Beiträge zu einem Gespräch

Erfüllung der besagten Gewissenspflicht können Grenzen gesetzt sein durch die Konkurrenz mit anderen schwerwiegenden Rechten und Pflichten oder durch die physische und moralische Unfähigkeit des katholischen Ehepartners.

3.1 Erziehungsrecht und -pflicht beider Eltern

Die Erziehung der Kinder ist Aufgabe *beider* Eltern. Ihnen kommen Recht und Pflicht zur Erziehung in einem ursprünglichen und unveräußerlichen Sinne zu. Die religiöse Erziehung kann davon nicht ausgenommen werden. Diese gemeinsame Pflicht muß in gemeinsamer Beratung und sorgfältiger Zusammenarbeit geleistet werden²¹. Nimmt man diese Tatsachen ernst, so ist klar, daß das Recht des einen nicht durch die Pflicht des anderen aufgehoben werden kann. Der katholische Ehepartner darf also seine Pflicht zur katholischen Erziehung hinsichtlich der gemeinsamen Kinder nicht gegen das Erziehungsrecht des nichtkatholischen Partners durchsetzen, wie auch dieser nicht durch eine positiv gesetzliche Bestimmung an der Ausübung seiner Rechte gehindert werden darf. Die in der Heilsordnung begründete Pflicht des Katholiken steht in diesem Fall zudem in Konkurrenz mit dem in der Naturordnung begründeten Recht des nichtkatholischen Partners. Hier ist der Erfüllung der vom katholischen Partner bejahten Pflicht eine Grenze gesetzt, weil der Anerkennung des Naturrechtes, das dem andern hinsichtlich der Erziehung zusteht, der Vorrang gebührt vor der Pflicht zur Vermittlung der relativen Heilmittel.

3.2 Gebot der gegenseitigen Respektierung der Gewissensüberzeugung

Das II. Vatikanische Konzil hat das Recht aller Menschen auf Religions- und Gewissensfreiheit anerkannt²². Niemand darf gezwungen werden, in religiösen Dingen gegen sein Gewissen zu handeln; niemand darf daran gehindert werden, nach seinem Gewissen zu handeln und seine religiöse Überzeugung bzw. seinen Glauben zu bezeugen. Daraus folgt, daß auch ein nichtkatholischer Gatte nicht gehindert werden darf, seinen Glauben vor seinen Kindern zu bezeugen und diese für ihn zu gewinnen²³. Daher muß der Katholik bei der Bereitschaft und dem Bemühen, seiner Glaubens- und Gewissenspflicht zu entsprechen, „anerkennen, daß auch sein Part-

mit dem Weltkirchenrat (Herder-Bücherei, Bd. 320), Freiburg—Basel—Wien 1968, 109—133; hier 123.

²¹ Vgl. Gravissimum educationis Nr. 3 und Nr. 6; MM, Einführung; Ausführungsbestimmungen, Anm. 3. — Gaudium et spes Nr. 52.

²² Vgl. Dignitatis humanae Nr. 2.

²³ Die Gewissensüberzeugung des nichtkatholischen Christen kann nicht einfachhin als irrig angesehen werden, weil auch die evangelische Kirche die Wahrheit des Evangeliums bewahrt. „Aufgrund dieses Wahrheitsgehaltes kann aber nicht bestritten werden, daß der darauf gegründeten Glaubensüberzeugung auch eine objektive Berechtigung zukommt“, schreibt F. Böckle, a.a.O. 38.

ner, der einer anderen Konfession angehört, aufgrund der Lehre seiner Kirche und seiner persönlichen Glaubensüberzeugung unter der gleichen Gewissenspflicht stehen kann und daß die Forderungen des eigenen Glaubens niemals das Gewissen anderer verletzen dürfen — so sicher auch sein Partner die gleiche Rücksicht nehmen muß²⁴.

Die Entscheidung für die katholische oder evangelische Erziehung der Kinder wäre also sittlich nicht zu verantworten, wenn sie unter Verletzung des Gewissens eines Ehepartners — des katholischen oder evangelischen — zustandekommen würde. Daraus folgt, daß die Entscheidung für diese oder jene Form der konfessionellen Erziehung „eine Gewissensentscheidung der beiden Ehepartner ist, über die sie — und sie allein — sich letztlich einigen müssen“²⁵. Eine solche Einigung wird freilich nicht ohne eine gewisse Verzichtbereitschaft des einen oder anderen Ehepartners erzielt werden können.

3.3 Das Recht des Kindes

Bei allen Überlegungen sollte das Recht des Kindes auf eine christliche Erziehung eine beherrschende Rolle spielen. In vielen Diskussionen über die konfessionelle Erziehung ist dieses Recht kaum im Blick. Das Recht des Kindes auf christliche Erziehung fordert, daß ihm „der wesentliche Gehalt der christlichen Botschaft so vermittelt (werde), daß es unter den gegebenen Verhältnissen in einen lebendigen Glauben hineinzuwachsen vermag“²⁶. Die Vermittlung des Glaubens schließt aber die Einführung in die Glaubenspraxis einer konkreten Kirche ein. Das Recht des Kindes auf ganzheitliche christliche Erziehung würde demzufolge verletzt, wenn der Katholik auch dann auf der katholischen Erziehung bestünde, wenn keine oder nur geringe Aussicht gegeben ist, daß das Kind eine lebendige Beziehung zu einer katholischen Gemeinde entwickeln und aufbauen kann, die evangelische Erziehung dagegen mehr Erfolgchancen für das organische Hineinwachsen in eine christliche Gemeinde bietet.

3.4 Das moralische und physische Unvermögen

Das Versprechen, „nach Kräften“ und „nach Möglichkeit“ für die katholische Taufe und Erziehung zu sorgen, kann seine Grenze finden auch an dem, was nach Lage der Dinge moralisch und physisch durchführbar bzw. undurchführbar ist. Wir sind uns bewußt, daß sich weder rechtlich noch kasuistisch umschreiben läßt, was dieses

²⁴ Ausführungsbestimmungen, Vorwort; vgl. auch Anm. 2.

²⁵ W. Kasper, Einleitende theologische Vorbemerkungen, in: R. Waltermann, Mischehe. Handreichungen zur Praxis, Essen 1970, 11—46; hier 38. — Vgl. auch L. Höfer, Ehe im Spannungsfeld von Einheit und Spaltung, Meitingen—Freising 1971, 30 f.

²⁶ Christliche Einheit 36.

	„nach Kräften“ im Einzelfall fordert ²⁷ . Dennoch soll im folgenden an einigen typischen Situationen moralisches und physisches Unvermögen sowie die Undurchführbarkeit der katholischen Erziehung aufgezeigt werden.
Gefahr für die Ehe	Niemand darf auf der Forderung der katholischen Kindererziehung beharren, wenn dadurch der Friede und der Bestand der Ehe aufs schwerste gefährdet wird. In diesem Falle verbieten die Liebe und die Sorge um die Erhaltung der ehelichen und familiären Gemeinschaft die Durchsetzung der katholischen Erziehung.
Fehlen einer katholischen Gemeinde	Undurchführbarkeit liegt z. B. auch dann vor, wenn in einem überwiegend protestantischen Gebiet die Sozialisation in die Gemeinschaft der katholischen Kirche nicht nur sehr erschwert, sondern auch faktisch unmöglich ist. In diesem Falle ist es verantwortlicher, die Eingliederung des Kindes in die evangelische Kirche anzustreben, weil dies ein sichererer Weg zum Heil wäre.
Evangelisch geprägtes Milieu	Ähnliches gilt auch dann, wenn Mentalität und Lebensstil eines evangelisch geprägten Milieus das Heimischwerden des Kindes in der katholischen Kirche gefährden oder gar nicht zustandekommen lassen würde ²⁸ . Die Frage, in welchem konfessionellen Milieu das Kind aufwachsen wird, muß also bei der Entscheidung für die eine oder andere Konfession mit bedacht werden. Der Aufbau einer positiven Beziehung zur katholischen Kirche ist nur möglich, wenn diese Bindung auch durch das Milieu begünstigt und gefördert wird.
Glaube und Kirchlichkeit als Kriterium	Die katholische Erziehung des Kindes wäre auch weitgehend beeinträchtigt, wenn der katholische Ehepartner sich angesichts seiner eigenen Glaubensschwäche und Distanz zur Kirche nicht in der Lage sieht, seiner Verpflichtung zu entsprechen. „Wenn ein solcher Katholik aus einem . . . Gespür für sein Ungenügen als christliches Vorbild die Erziehung der Kinder lieber dem gläubigen evangelischen Partner überläßt, so trifft er damit die bessere Entscheidung, und der Seelsorger sollte sich hüten, da auf der formalen Erfüllung einer subjektiv gar nicht realisierbaren Gewissenspflicht zu beharren“ ²⁹ . Die christliche Erziehung sollte also in der Hand des aktiveren und „kirchlich stärker gebundenen“ Elternteils liegen ³⁰ .

²⁷ Vgl. P. Wesemann, *Mischehenseelsorge* 197.

²⁸ Vgl. L. Höfer, a.a.O. 34; *Christliche Einheit* 36.

²⁹ L. Höfer, a.a.O. 38 f. — Auch das *Motuproprio* dürfte derartige Fälle im Auge haben, wenn es feststellt, daß sich die Entscheidung, welcher Kirche die Eltern ihre Kinder zuführen sollen, „nach dem unterschiedlichen Grad ihrer Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft richten“ (Einf.) muß.

³⁰ Vgl. *Christliche Einheit* 37; W. Kaspar, a.a.O. 39; P. Adenauer, *Die bekennnisverschiedene Ehe als pastorale Aufgabe*, in: *Ehe und Familie. Ein pastorales Werkbuch* (hrsg. v. P. Adenauer), Mainz

Behinderungen durch Krankheit, Beruf u. ä.

Durch Krankheit oder berufliche Beanspruchung kann der katholische Elternteil in der Wahrnehmung seiner erzieherischen Aufgaben stark behindert sein. In unserem Kulturkreis betrifft dies meistens den Mann und Vater. Obgleich dieser seine erzieherische Verantwortung nicht auf die Mutter abschieben darf³¹, so liegt die Hauptlast der Kindererziehung in vielen Familien nach wie vor bei der Mutter. Bei der Entscheidung, ob katholische oder evangelische Erziehung, muß also die Frage mitberücksichtigt werden, welcher der beiden Ehepartner den entscheidenden Anteil an der Erziehung haben wird.

4. Leitsätze für die Entscheidungsfindung und Gewissensberatung

Im Konfliktfall sollte das Prinzip der Güterabwägung herangezogen werden. „Danach verdient nicht in jedem Fall und von vornherein der objektiv höhere Wert den Vorrang vor einem sittlich weniger bedeutsamen Wert, sondern dieser sittlich weniger bedeutsame Wert kann aufgrund seiner im Entscheidungsmoment konkret größeren Dringlichkeit den Vorrang verdienen“³². Freilich ist es immer auch eine Ermessensfrage, welcher sittlicher Wert in der Entscheidungssituation in Proportion steht zur Bedeutung der Heilmittel, die dem Kind durch eine Entscheidung für eine Erziehung in einem nicht-katholischen Bekenntnis entzogen werden.

4.1 Prinzip der Güterabwägung

Die Frage, in welcher Konfession bekenntnisverschiedene Eheleute ihre Kinder erziehen wollen, sollte im allgemeinen vor der Eheschließung geklärt werden. Dies wird gefährlichen Konfliktstoff von der Ehe fernhalten. Auch wird die rechtzeitige Entscheidung verhüten, daß die Kinder in ihrer religiösen Entwicklung und in ihrer Bindung an eine Kirche Schaden nehmen³³. Eine klare Entscheidung vor dem Eingehen der Ehe schließt nicht aus, daß in einer veränderten Situation die Gründe für die einmal getroffene Gewissensentscheidung über-

4.2 Klärung vor der Eheschließung

1972, 292—318; hier 310. Damit ist die Verpflichtung des katholischen Ehepartners, seinen Glauben zu bezeugen und an seine Kinder weiterzugeben, keinesfalls abgeschwächt oder gar aufgehoben. Doch wäre unter den beschriebenen Gegebenheiten die evangelische Kindererziehung der relativ geeigneteren, vielleicht sogar der einzig möglichen oder realistischen Weg, um überhaupt den christlichen Glauben weiterzuvermitteln. — Die fehlende Orientierungsfunktion des katholischen Elternteils kann freilich durch andere, z. B. umweltbedingte Erziehungsfaktoren ausgeglichen werden. Unter diesen Voraussetzungen ist den Ausführungsbestimmungen recht zu geben, wenn sie die allgemeine Gültigkeit der Regel bestreiten, „daß der religiös stärkere und lebendigere Partner in jedem Fall die religiöse Erziehung bestimmen sollte“. Vgl. ebd., Anm. 5.
³¹ Vgl. M. Juritsch, *Der Vater in Familie und Welt*, Paderborn 1966, 109—232.

³² J. G. Gerhartz, *Die katholische Kindererziehung in der Misere und das göttliche Recht*, in: *Theologie und Philosophie* 42 (1967) 552—576; hier 574.

³³ Vgl. Ausführungsbestimmungen, Anm. 5; *Christliche Einheit* 36 f.; *Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner* (hrsg. v. Sekretariat der DBK und der Kirchenkanzlei der EKD), Würzburg—Gütersloh 1974, 18.

prüft und gegebenenfalls eine neue Regelung angestrebt werden muß.

Ein Widerspruch?

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine etwaige Entscheidung vor der Eheschließung, die Kinder im evangelischen Glauben zu erziehen, nicht im Widerspruch steht zu dem Versprechen des katholischen Partners beim Brautexamen. Kann ein Katholik, der sich mit seinem evangelischen Partner auf die evangelische Erziehung geeinigt hat, noch das „aufrichtige Versprechen“ abgeben, nach Kräften alles für die katholische Taufe und Erziehung seiner Kinder zu tun? Wird er ein solches Versprechen nicht als unredlich und widersinnig empfinden?

Man kann sich auf den Standpunkt stellen, „daß ein Katholik dieses Versprechen auch dann ehrlich abgeben kann, wenn die katholische... Erziehung der Kinder nicht erwartet werden kann oder moralisch unmöglich ist“, weil es „nicht weniger und nicht mehr“ fordere, als das in den konkreten Gegebenheiten des Paares mögliche zu tun³⁴. Aber welchen erfüllbaren Inhalt hat das Versprechen dann noch? Es könnte in dem Sinn interpretiert werden, daß es nur den Zweck habe, „eine aufrichtige Gewissensentscheidung seitens der Kirche festzustellen“, oder daß es die grundsätzliche Bereitschaft zum Ausdruck bringen soll, die unter den gegebenen Verhältnissen ein Wunsch ist, aber nicht realisiert werden kann³⁵. Auch könnte man das Versprechen bei bereits getroffener Entscheidung für die evangelische Erziehung deuten als Erinnerung an die Gewissenspflicht des Katholiken oder sagen, es provoziere „das Überdenken der Verantwortung und den entsprechenden Entscheid“³⁶.

Welcher erfüllbare Inhalt?

Derartig feine Unterscheidungen und gekünstelt wirkende Ausdeutungen des Versprechens dürften aber bei vielen Brautleuten kaum Verständnis finden, wenn die Vorentscheidung für die evangelische Kindererziehung bereits gefallen ist. Es sollte jeglicher Schein vermieden werden, daß eine unehrliche Zusage abverlangt wird.

Auch darf das Versprechen nicht in Gefahr kommen, seinem Inhalt und seinem Gewicht nach entwertet zu werden. Die Ausführungsbestimmungen erklären daher: für den Fall, daß die Kinder in einer nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhalte das Versprechen des katholischen Partners u. a., durch seine Lebensführung den Kindern seinen Glauben nahezubringen sowie seinem Ehegatten und seinen Kindern Rede und

³⁴ Vgl. J. G. Gerhartz, *Geschichtlicher Aufbau und Kommentar* 49.

³⁵ Vgl. P. Adenauer, a.a.O. 309; W. Kaspar, a.a.O. 39.

³⁶ Vgl. Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen 7.4.1; F. Böckle, a.a.O. 53.

Antwort in Fragen katholischer Lehre und Lebensführung zu stehen³⁷. Dieses Versprechen unterscheidet sich aber dem Inhalt nach von jenem, das die katholische Taufe und Erziehung der Kinder verspricht. Es sollte darum kein Versprechen in letzterem Sinne gefordert werden, wenn die Brautleute sich aus wohlwogeneren Gründen bereits vor der Eheschließung zur evangelischen Erziehung entschieden haben, oder wenn für eine katholische Erziehung unter den gegebenen Umständen keine Aussichten bestehen. Dann sollte der Seelsorger nicht weniger und nicht mehr tun, als den Katholiken an seine Gewissenspflicht zum Glaubenszeugnis vor seinen Kindern zu erinnern und ein darauf gerichtetes Versprechen ablegen lassen. Man sollte es in diesem Fall mit der Frage bewenden lassen: „Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?“ Ein Wort, das mehr verspricht, als der Versprechende zu halten vermag, ist wie eine Münze, die keine Kaufkraft und keinen Kurswert mehr besitzt.

4.3 Der Seelsorger als Gesprächspartner

Brautleute, die sich vor der Eheschließung hinsichtlich der konfessionellen Kindererziehung noch nicht festgelegt haben, müssen im Seelsorger einen einfühlsamen und akzeptierenden Gesprächspartner finden, der ihnen beratend helfen kann, eine gewissenhafte und realistische Entscheidung zu treffen. Dabei sollte der Seelsorger nicht in erster Linie daran interessiert sein, möglichst viele Täuflinge aus konfessionsverschiedenen Ehen für *seine* Kirche zu gewinnen, sondern daran, dem Brautpaar zu einer menschlich und christlich verantwortbaren Entscheidung zu verhelfen.

Vermeidung von „Holzwegen“

Der Seelsorger sollte besonders auch darum bemüht sein, „Holzwege“ zu verhüten, etwa wenn das Brautpaar dazu neigt, nur eine überkonfessionell christliche Erziehung geben zu wollen ohne Verwurzelung in einer bestimmten Kirche oder die Entscheidung vorerst nicht zu treffen und den Kindern im religionsmündigen Alter zu überlassen. Das Brautpaar wäre auch auf einem bedenklichen Weg, wollte es die Kinder teils der einen, teils der anderen Kirche zuführen; solch ein Kompromiß müßte sich nachteilig auf die religiöse Entwicklung der Kinder auswirken. Auch sollte der Seelsorger darauf acht haben, daß bei der Entscheidung für diese oder jene Konfession der Kinder nicht der „schwächere“ Partner der Durchsetzungskraft des „stärkeren“ unterliegt³⁸.

³⁷ Bgl. Ausführungsbestimmungen, Anm. 3; Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen 7.4.3.

³⁸ Vgl. Ausführungsbestimmungen, Anm. 5; Christliche Einheit 36 f.; P. Adenauer, a.a.O. 312 f.; L. Höfer, a.a.O. 30; 35 f.